

# Handreichung II - Technische Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen

## 1. Kanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser

- 1.1 der Mindestdurchmesser für erdverlegte Leitungen beträgt DN 100
- 1.2 die Grundleitungen sind geradlinig zu verlegen
- 1.3 Richtungsänderungen dürfen mit max. 45°- Bögen, besser aber mit 15°- und 30°- Bögen vorgenommen werden
- 1.4 Materialwechsel der Rohrleitungen sind nur mit geeigneten Übergangsstücken möglich
- 1.5 die Rohre sind in Sand nach DIN EN 1610 einzubetten
- 1.6 Alle Teile der Entwässerungsanlage müssen dicht sein. Für Schmutz- und Mischwasser ist ein physikalischer Nachweis zu erbringen (siehe Nr. 3).
- 1.7 die Grundleitungen sind mit einem Gefälle von 1 % bis max. 5 % zu verlegen
- 1.8 Höhendifferenzen größer 0,7 m sind mit einem Absturzbauwerk zu überwinden
- 1.9 Abstürze müssen eine Reinigungsmöglichkeit besitzen und an der Schachtwand befestigt sein.
- 1.10 Als frostfreie Tiefe gelten 0,90 m unter der Oberfläche

## 2. Übergabeschächte und Einsteigschächte

- 2.1 Übergabeschächte sind im Bereich der Grundstücksgrenze anzuordnen
- 2.2 müssen den Vorschriften der aktuellen DIN 4034 (Schächte aus Beton- und Stahlbetonfertigteilen) entsprechen, aus Kanalklinkern gemauert (DIN 1053) oder aus dem Werkstoff PE hergestellt sein (DIN 13598-2)
- 2.3 Brunnenschächte (ohne Dichtring, geringere Wanddicke) sind generell nicht zulässig nicht zulässig
- 2.4 Übergabeschächte und Einsteigschächte sind mit dem Mindestdurchmesser  $d = DN 1000$  oder rechteckig min. 0,75m x 1,2m herzustellen.
- 2.5 müssen außerhalb von geschlossenen Gebäuden immer ein offenes Gerinne haben
- 2.6 für den Schmutzwasserschacht ist das Gerinne bei Betonschächten gefliest (Kanalklinker) oder als Steinzeughalbschale auszubilden, die Berme ist auch mit Kanalklinkern zu fliesen. Alternativ ist der Schachtboden mit einer PU-Schale auszubilden.
- 2.7 für den Niederschlagswasserschacht ist ebenso zu verfahren, jedoch können das Gerinne und die Berme auch aus hochsulfatbeständigem Zement hergestellt werden.
- 2.8 PE-Schächte sind vollständig aus PE zu verwenden
- 2.9 nachträgliche Anschlüsse am Schacht sind mit einer Kernbohrung vorzunehmen, nachträgliche Anschlüsse durch Anstemmen des Schachtes sind nicht zulässig
- 2.10 in die Bohrung ist ein Schachtfutter für das entsprechende Rohrmaterial fachgerecht einzusetzen (SW für PE DA 125, RW MW DN 150)
- 2.11 Richtungswechsel sind grundsätzlich im Schacht vorzunehmen (nicht direkt vor oder hinter dem Schacht)
- 2.12 Das erste Rohrleitungsstück vor und hinter dem Schacht ist als Gelenkstück auszubilden
- 2.13 müssen dicht sein.